Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 10193.) Gesetz, betreffend die Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer und des Wahlverbandes der Städte in den Kreisen Teltow und Niederbarnim (§§. 84 bis 114 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$, Gesetz-Samml. von 1881 S. 179). Vom 6. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für die Kreise Teltow und Niederbarnim, was folgt:

§. 1.

Von dem nach §. 86 der Kreisordnung für die Wahlberechtigung im Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer maßgebenden Mindestbetrage an Grund- und Gebäudesteuer muß wenigstens die Hälfte auf die Grundsteuer entfallen.

§. 2.

Landgemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mehr als 6 000 Einwohner haben, gelten als Städte im Sinne der Bestimmungen der Kreisordnung über die Zusammensetzung des Kreistags (§§. 84 bis 114).

§. 3.

In den als Städte geltenden Landgemeinden sind die Kreistagsabgeordneten und Wahlmänner (§. 104 der Kreisordnung) von der Gemeindevertretung zu wählen.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1900.

§. 4.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistags und zum Wahlmann ist im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet, sowie jedes Gemeindeglied der als Städte geltenden Landgemeinden (§. 106 der Kreisordnung).

§. 5.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen (§. 112 der Kreisordnung).

Eine außerordentliche Revision der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten findet nicht statt:

1. wenn eine Landgemeinde erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die in §. 2 bezeichneten Einwohnerzahl erreicht;
2. wenn eine dem Wahlverbande der Städte angehörende Landgemeinde diese Einwohnerzahl wieder verliert;
3. wenn einer dem Wahlverbande der Städte angehörenden Landgemeinde die Annahme der Städteordnung gestattet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 19. März 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Magdalenowo im Kreise Gostyn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 19 S. 223, ausgegeben am 8. Mai 1900;

2. das am 2. April 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Niegolewo im Kreise Grätz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 19 S. 226, ausgegeben am 8. Mai 1900;
3. das am 9. April 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Buk im Kreise Grätz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 20 S. 244, ausgegeben am 15. Mai 1900;
4. das am 9. April 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Deutsch-Wilke im Kreise Lissa durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 20 S. 247, ausgegeben am 15. Mai 1900;
5. das am 9. April 1900 Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft zur Räumung und Entkrautung des Wapno-Laskownicaer Fließes von Station 0 bis Station 78 im Kreise Wongrowitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 20 S. 177, ausgegeben am 17. Mai 1900;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Mai 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft" zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Halle a. S. nach Merseburg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 23 S. 201, ausgegeben am 9. Juni 1900;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Mai 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Westdeutsche Eisenbahngesellschaft" zu Cöln zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Benzelrath nach Cöln in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 23 S. 203, ausgegeben am 6. Juni 1900;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Mai 1900, betreffend die für die Dauer des jeweiligen Sommerfahrplans vorzunehmende Umwandlung der Nebeneisenbahn von Königsberg nach Cranz in eine Haupteisenbahn durch die Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 22 S. 321, ausgegeben am 31. Mai 1900;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Mai 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zum Erwerbe des zur bebauungsplanmäßigen Herstellung des Helgoländer Ufers erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 22 S. 262, ausgegeben am 1. Juni 1900.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.